

**Benutzungsordnung  
für die öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume  
der Stadt Neustadt an der Orla**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt unter Beachtung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) § 14 Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Neustadt an der Orla einschließlich des Inventars.

Hierunter fallen folgende Räume:

- a. der Rathaussaal, Markt 1
- b. der Gewölberaum, Markt 1
- c. das AugustinerSaal, Puschkinplatz
- d. der Tagungsraum, II. OG, Schlossgasse 31
- e. der Catering-Bereich, Schlossgasse 31

**§ 2  
Zweckbestimmung**

- (1) Die unter § 1 genannten Räume dienen grundsätzlich der Durchführung von Sitzungen der Gremien des Neustädter Stadtrates, der Durchführungen von kulturellen, bildenden, schulischen oder gemeinnützigen Veranstaltungen und sollen dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt nützen.
- (2) Der Rathaussaal und der Gewölberaum sind vorrangig für die Sitzungen der Gremien des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla sowie für die Absicherung der sich aus den Aufgabenbereichen der Ämter der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ergebenden Nutzungen bestimmt. Sie können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit mit der Inanspruchnahme eine Förderung der Gemeinschaftspflege sowie des kulturellen, sozialen oder politischen Lebens der Bürgerinnen und Bürger verbunden ist. Die Überlassung der Räume zur Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen (Tanzveranstaltungen u. ä.) und Werbeveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Festsaal, der Catering-Bereich sowie der Tagungsraum im AugustinerSaal stehen darüber hinaus der Stadt Neustadt an der Orla, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, anerkannten Parteien sowie Betrieben, Agenturen und Familien zur Durchführung von diversen Veranstaltungen wie Festen, Konzerten, Konferenzen, Filmvorführungen, Betriebs- und Familienfeiern zur privaten und gewerblichen Nutzung zur Verfügung.
- (4) Die Veranstaltungen dürfen der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht widersprechen.
- (5) Die Veranstaltungsräume sind nur für den im geschlossenen Mietvertrag angegebenen Zweck zu benutzen. Dabei erklärt der Mieter, ob die Veranstaltung einen politischen, kulturellen, privaten oder kommerziellen Charakter hat.

### **§ 3 Vermietung**

- (1) Die Überlassung der unter § 1 genannten Räume erfolgt auf Antrag des Mieters mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular. Im Antrag sind anzugeben:
  - Art/Zweck der Veranstaltung
  - Termin, Zeit und Dauer
  - Inanspruchnahme von Technik und Ausstattungsgegenständen
  - gewünschte Sitzordnung
  - maximale Anzahl der Personen
  - Name sowie komplette Anschrift des Veranstalters.
- (2) Die Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor Mietbeginn zu stellen. Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Veranstaltungen der Stadt Neustadt an der Orla haben Priorität vor allen anderen Veranstaltungen. Bei Terminkollision von mehreren Veranstaltungen, die keine städtischen Veranstaltungen darstellen, hat der zuerst gestellte Antrag Priorität.
- (3) Die Vermietung wird durch einen Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag enthält als Anlage die Benutzungsordnung für die öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Neustadt an der Orla sowie die zugelassenen Bestuhlungspläne. Liegt der unterzeichnete Mietvertrag nicht eine Woche nach Ausstellungsdatum der Stadt Neustadt an der Orla vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.
- (4) Die Koordination und Mietvertragsgestaltung obliegt dem Kulturamt der Stadt Neustadt an der Orla in Rücksprache mit dem Büro des Stadtrates.
- (5) Der unter § 1, Punkt b genannte Gewölberaum wird grundsätzlich nicht öffentlich vermietet. Er steht jedoch als Nebenraum zum Rathaussaal zur Verfügung.
- (6) Eine Untervermietung der unter § 1 genannten Räume durch den Mieter ist nicht statthaft.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der unter § 1 genannten Räume besteht nicht.

### **§ 4 Mietobjekte**

- (1) Die Mietobjekte innerhalb des AugustinerSaals sind:
  - der Festsaal
  - der Tagungsraum
  - die Künstlergarderobe
  - das Foyer
  - der Catering-Bereich
  - die Catering-Bar
  - die Garderobe
- (2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Im Mietvertrag ist das benötigte Inventar einzeln aufzuführen:

- Stühle
- Tische
- Bühne
- technische Anlagen (Tontechnik, Leinwand, Beamer)
- Catering-Ausstattung
- Internetanschluss

Für das technische Inventar, die Bühne und die Nutzung des Internets werden Entgelte entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

(4) Die öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen.

(5) Die Räume dürfen maximal nur mit der hier festgesetzten Personenzahl benutzt werden.

- |                |              |
|----------------|--------------|
| a. Rathaussaal | 70 Personen  |
| b. Gewölberaum | 20 Personen  |
| c. Festsaal    | 320 Personen |
| d. Tagungsraum | 30 Personen  |

Der Mietvertrag kann nicht geschlossen werden, wenn die zu erwartende Zahl an Personen überstiegen wird.

## **§ 5 Entgelt**

(1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Räume sind Entgelte zu entrichten. Diese werden in der Entgeltordnung für die öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Neustadt an der Orla geregelt.

(2) Die Nutzung beginnt mit Schlüsselübergabe und endet mit Abnahme und Schlüsselübergabe entsprechende § 10 (3) dieser Benutzungsordnung durch den Vermieter.

(3) Eine Abrechnung nach dem Stundensatz ist nicht möglich.

(4) Im Entgelt sind die Kosten für Nutzung des Grundinventars (Stühle, Tische, sowie Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Strom enthalten.

(5) Für technisches Inventar sind je Mietnutzung Entgelte zu entrichten. Diese werden in der Entgeltordnung für die öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Neustadt an der Orla geregelt.

(6) Abweichungen von diesen Mietpreisen sind nicht möglich.

(7) Die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten ist für die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla mietfrei.

(8) Mietfreiheit kann auch für nichtkommerzielle öffentliche Veranstaltungen gewährt werden, die in gemeinsamer Trägerschaft mit der Stadtverwaltung Neustadt (Orla) stattfinden.

## **§ 6**

### **Haftung und Schadenersatz**

- (1) Für mitgebrachte Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- (2) Der Mieter haftet für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Der Mieter haftet auch für Schäden, die von Besuchern der vom Mieter organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
- (4) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeit entstehen, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen können und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.
- (5) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautions verpflichtet. Diese wird durch die Entgeltordnung für die öffentlichen Sitzungs-, Tagungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Neustadt an der Orla geregelt. Die Kautions dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigung für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kautions nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme an den Mieter sofort zurückgezahlt.
- (6) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Stadt Neustadt an der Orla anzuzeigen.
- (7) Die Stadt Neustadt an der Orla übernimmt keine Gewähr dafür, dass die genutzten Räume für den Nutzungszweck geeignet sind.
- (8) Sind Einrichtungsgegenstände oder technische Anlagen beschädigt worden oder verloren gegangen, muss die Stadt Neustadt an der Orla die Wiederbeschaffung und Installation des gleichen Gegenstandes verlangen. Dieser Ersatz ist der Stadt grundsätzlich in Geld zu leisten.
- (9) Kommt es im Rahmen der Mietdauer zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 1.000 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § 2 (Zweckbestimmung) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Versicherungsnachweis**

Vom Mieter wird der Nachweis des Abschlusses einer geeigneten und gültigen Haftpflichtversicherung verlangt. Dieser ist dem Vermieter vor Vertragsabschluss vorzulegen. **§ 8 Anmeldepflicht**

- (1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- (2) Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Künstlersozialabgabe (KSA) sowie die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

## **§ 9 Öffentliche Veranstaltungen**

Finden unter den in § 1 genannten Räumen öffentliche Veranstaltungen statt, so ist der Mieter verpflichtet, im Kulturamt der Stadt entsprechende Werbemittel (Plakat, Flyer, etc.) einzureichen und einen Teil des Kontingentes an Hartkarten für den Kartenvorverkauf als Kommission zu übergeben.

## **§ 10 Benutzungsvorschriften**

- (1) Dem Mieter obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht.
- (2) Die im § 1 genannten Räume werden in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet,
  - überlassene Räume und überlassenes Inventar pfleglich zu behandeln,
  - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen;
  - die Räume sauber zu verlassen;
  - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluss der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde;
  - von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich aus den Räumen zu entfernen.
- (3) Der Mieter hat bei Abnahme die Räume in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Bei längerer Mietdauer kann der Vermieter Zwischenreinigungen beauftragen.
- (4) Entsprechende Bar- und Cateringbereiche sind komplett, durch den Mieter selbst zu reinigen.
- (5) Die turnusmäßige chemische Reinigung in den Barbereichen erfolgt durch die Stadt Neustadt an der Orla.
- (6) Das Be- und Entladen erfolgt ausschließlich zu den dafür vorgesehenen Eingängen. Fahrzeuge müssen nach dem Vorgang unverzüglich die Zugänge räumen.

## **§ 11**

### **Personal und technische Anlagen**

- (1) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung ein Veranstaltungsleiter ständig anwesend ist. Er ist neben dem Mieter erste Kontaktperson für den Vermieter, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (2) Der Mieter hat bei Mietvertragsunterzeichnung den Nachweis zu erbringen, dass die Veranstaltung durch eine gemäß den geltenden Bestimmungen zertifizierte Fachkraft für Veranstaltungstechnik begleitet wird. Ein Befähigungsnachweis ist vorzulegen.
- (3) Sollte kein entsprechender Nachweis erbracht werden, stellt die Stadt auf Kosten des Mieters eine entsprechende Fachkraft zur Verfügung.
- (4) Alle technischen Anlagen und Geräte dürfen nur von dafür ermächtigten Personen bedient werden.

## **§ 12**

### **Bestuhlung**

- (1) Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen.
- (2) Im Rathaussaal sowie dem Gewölberaum wird die Bestuhlungsart im Mietvertrag geregelt. Die Bestuhlung erfolgt seitens der Stadt Neustadt an der Orla. Eine eigenmächtige Veränderung der Standorte von Stühlen und Tischen ist nicht gestattet.

## **§ 13**

### **Ausstattung und Dekoration**

- (1) Jede Ausstattung der unter § 1 genannten Räume mit Geräten, Aufbauten, Dekorationen, Kulissen, Schildern sowie Werbung und anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt Neustadt an der Orla.
- (2) Für die genannten Aufbauten, die im Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Stadt Neustadt an der Orla keine Haftung.
- (3) Die Dekorationen sind so zu befestigen, dass Wände, Säulen, Böden, Decken, Inventar usw. nicht im Geringsten beschädigt werden. Im Besonderen dürfen keine Tacker, Schrauben, Nägel oder Panzerklebeband verwendet werden.

## **§ 14**

### **Garderobe, Toiletten und generelle Ordnung**

- (1) Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobenpflicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Mieter.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Orla übernimmt für die Garderobe keine Haftung.
- (3) Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Ordnung und Sauberkeit in der Garderobe, den Toiletten und im gesamten gemieteten Objekt zu jeder Zeit gewährleistet ist.

- (4) Der reinliche Zustand der Toiletten ist regelmäßig zu überprüfen.

#### **§ 15 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheit- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.
- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

#### **§ 16 Rauchverbot**

Für alle Räume und Nebenanlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

#### **§ 17 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus, soweit nicht anderweitige Regelungen dem entgegenstehen. Er kann seine Befugnisse auf Dritte übertragen. Den vom Bürgermeister beauftragten Vertretern der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

#### **§ 18 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor Mietbeginn kostenfrei vom Mietvertrag zurückzutreten. Nach Verstreichen dieser Frist hat er den vollen Mietpreis laut Vertrag zu zahlen. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
- (2) Die Stadt Neustadt kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

#### **§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Pößneck.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Bis dahin geschlossene Mietverträge behalten auf der Grundlage der Benutzungsordnung vom 18.11.2014 ihre Gültigkeit. Die Benutzungsordnung vom 18.11.2014 tritt mit dem 01.10.2016 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 29. September 2016

R. Weiße  
1. Beigeordneter